

Das Steiermärkische Jugendgesetz



1. Wie lange darf ich ausbleiben?

Die Ausgehzeiten bestimmen ausschließlich **deine Erziehungsberechtigten** innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens.

- » Deine Ausgehzeiten ohne Begleitung einer Aufsichtsperson:
- » Bis du 14 Jahre alt bist, darfst du von 5 bis 21 Uhr ausbleiben.
- » Wenn du zwischen 14 und 16 Jahre alt bist, darfst du von 5 bis 23 Uhr ausbleiben.
- » Erst wenn du 16 Jahre alt bist, ist es dir erlaubt, ohne zeitliche Begrenzung auszubleiben, wenn es deine Eltern erlauben.



2. Wer kommt als Aufsichtsperson in Frage?

Neben den Erziehungsberechtigten gelten auch Großeltern, Familienangehörige, FreundInnen, LehrerInnen, ErzieherInnen, Verantwortliche von Jugendverbänden und dergleichen als Aufsichtspersonen. Sie müssen natürlich erwachsen, also bereits 18 Jahre alt, sein.

Die Aufsichtsperson muss im Falle einer Kontrolle nachweisen können, dass sie dich auch beaufsichtigen darf.

3. Wo darf ich mich nicht aufhalten?

Der Aufenthalt in bestimmten Lokalen, wie z.B. Nachtlokalen, Bordellen, Sexshops, Wettbüros und dergleichen, ist dir bis 18 nicht erlaubt.



4. Gibt es Altersgrenzen für die Benutzung von Spielapparaten?



Bis du 15 Jahre alt bist, darfst du nicht mit **Unterhaltungsspielapparaten**, wie zum Beispiel Cyber-, Videospiele und Flipper, spielen.

Bis du 18 Jahre alt bist, darfst du weder mit **Geldspielapparaten** (Münzgewinnspielautomaten) spielen, noch an **Glücksspielen** und **Sportwetten** teilnehmen.

Ausnahmen sind Zahlenlotto, Klassenlotterie, Lotto, Sporttoto, Tombola und Ähnliches.

5. Ab wann sind Alkohol und Tabak erlaubt?



» **Bis du 16 Jahre alt bist**, ist dir das Kaufen, Besitzen und Konsumieren von **alkoholischen Getränken** und **Tabakerzeugnissen verboten**.

» **Bis du 18 Jahre alt bist**, sind Getränke mit **gebranntem Alkohol** und **spirituosenhaltige Mischgetränke**, wie zum Beispiel Alkopops, **verboten**.

6. Wie alt muss ich sein, um per Anhalter zu fahren (Autostoppen)?

Erst wenn du **16 Jahre** alt bist, ist es dir erlaubt, Kraftfahrzeuge anzuhalten, um mitgenommen zu werden. Es gibt aber auch Ausnahmen – diese sind:

- » In Notfällen.
- » Wenn du den/die FahrerIn kennst.
- » Wenn dich eine Aufsichtsperson begleitet.



7. Was versteht man unter jugendgefährdenden Medien?

Kindern und Jugendlichen ist es grundsätzlich verboten, jugendgefährdende Medien und Gegenstände zu kaufen oder zu besitzen.

Man spricht von Jugendgefährdung, wenn

- » die Darstellung krimineller Handlungen von menschenverachtender Brutalität als Unterhaltung gezeigt wird,
- » Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Weltanschauung, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminiert werden oder
- » pornographische Handlungen dargestellt werden.

8. Wann und wem gegenüber muss ich mein Alter nachweisen?

Wenn du gegenüber

- » der Polizei,
- » Jugendschutz-Aufsichtsorganen und
- » Personen, denen Kontrollpflichten gem. Jugendgesetz auferlegt sind,

ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte Altersstufe angibst, bist du verpflichtet, dein Alter entsprechend nachzuweisen. Ausweisen kannst du dich durch einen amtlichen Lichtbildausweis, wie zum Beispiel Reisepass, Personalausweis, Führerschein, oder durch einen offiziellen Jugendausweis, die check.it-Karte des Landes Steiermark, Schülerschein, usw.

9. Mit welchen Strafen habe ich zu rechnen, wenn ich gegen Jugendschutzbestimmungen verstoße?



Wenn du dich nicht an die Jugendschutzbestimmungen hältst, sieht das Gesetz folgende Strafmöglichkeiten vor:

Ermahnung, Beratungsgespräch oder Gruppenarbeit, Schulungsmaßnahmen, Sozialleistungen oder Geldstrafen bis zu 300 Euro.

Polizisten oder andere Aufsichtspersonen sind berechtigt, dir alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse oder jugendgefährdende Gegenstände bei einer Kontrolle abzunehmen.

Auf die Schnelle...

Das Steiermärkische Jugendgesetz sagt Folgendes:

	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	Kinder mit Aufsichtsperson	Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Jugendliche ab dem vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Aufenthalt an öffentlichen Orten (Straßen, Parks, usw.)	Von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr verboten	Unbegrenzt, sofern Kindeswohl nicht gefährdet	Von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr verboten	Unbegrenzt
Aufenthalt in Nachtlokalen, Bordellen, Wettbüros, usw.	✗	✗	✗	✗
Spielapparate, die einer Genehmigung unterliegen (z.B. Flipper)	✗	✗	Ab 16. Lebensjahr erlaubt, außer jugendgefährdende Unterhaltungsspielapparate (erst ab 18)	Erlaubt, außer jugendgefährdende Unterhaltungsspielapparate (erst ab 18)
Geldspielapparate, Glücksspielapparate, Sportwetten (außer Lotto, Toto, Tombola und Ähnliches)	✗	✗	✗	✗



Gut zu wissen...

Ab wann darf ich alleine in den Urlaub?



Bis du 18 Jahre alt bist, können deine Eltern entscheiden, ob sie dich für reif genug erachten, alleine eine Reise zu unternehmen.

Wichtig:

- » **Unverzichtbar für das Ausland: Gültiges Reisedokument**, z.B. Reisepass oder bei Reisen innerhalb der EU auch ein gültiger Personalausweis.
- » **Außerdem von Vorteil: Schriftliche Bestätigung bzw. Zustimmung** der Eltern (mit Name, Adresse, Telefonnummer) über ihr Einverständnis betreffend deiner Reise, am besten auch in der Landessprache deines Urlaubslandes.
- » Falls du bei deiner Reise die Steiermark oder Österreich verlassen möchtest, ist es wichtig, dich auch über die am **Reisezielort geltenden gesetzlichen Regelungen** zu informieren und diese zu beachten, z.B. sind etwa die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes (z.B. Burgenland, Kärnten, etc.) bzw. Reiselandes (Italien, Kroatien, Frankreich, etc.) ausschlaggebend.

Wann darf ich mir ein Piercing stechen lassen?

- » Ab 14 Jahren wird angenommen, dass du die Tragweite dieses Eingriffes selbst beurteilen kannst und deine eigene Einwilligung ist grundsätzlich ausreichend.
- » **Ausnahme:** Auch wenn du zwischen 14 und 18 Jahre alt bist, müssen deine Eltern zustimmen, wenn
 - die gepiercte Stelle **nicht innerhalb von 24 Tagen** heilt,
 - das Piercing an einer sehr **sensiblen Stelle** angebracht werden soll,
 - oder der Eingriff mit **hohen Risiken** verbunden ist.

Wann darf ich mich tätowieren lassen?

- » Grundsätzlich darfst du dich **ab 18 Jahren** tätowieren lassen,
- » mit dem **Einverständnis** deiner Erziehungsberechtigten ab 16 Jahren.

Worauf muss ich achten?

- » **Verpflichtende Aufklärung** über die entsprechende und notwendige Nachbehandlung und mögliche Risiken vor dem Piercing/Tätowieren durch den/die Piercer/in bzw. den/die Tätowierer/in

Was sind die gesundheitlichen Risiken?

- » Mögliche (erhöhte) Infektionsanfälligkeit, die Möglichkeit von allergischen Reaktionen,
- » Abstoßen des Piercings, Verwachsungen, bestimmte medizinische Untersuchungen könnten nicht mehr möglich sein,
- » Verletzungen, Schwellungen, Rötungen.

Piercing & Tattoo

Wann darf ich von zu Hause ausziehen?



Bis zur Volljährigkeit, das heißt bis du 18 Jahre alt bist, haben deine Eltern grundsätzlich das Recht, deinen Wohnort zu bestimmen.

Volljährigkeit

Das österreichische Gesetz unterscheidet vier Altersstufen:

- » Bis zum 7. Geburtstag ist man **Kind**,
 - » zwischen 7 und 14 Jahren ist man **unmündige/r Minderjährige/r**,
 - » zwischen 14 und 18 Jahren ist man **mündige/r Minderjährige/r**.
 - » Mit 18 Jahren wird man grundsätzlich **volljährig**.
- Ab der Volljährigkeit hast du alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen. Die Obsorgepflicht deiner Eltern erlischt und du bist nun selbst voll für dein Handeln verantwortlich.

Wann bin ich strafmündig bzw. deliktsfähig?

Ab 14 Jahren bist du für begangene Straftaten selbst verantwortlich. Du bist auch für rechtswidriges Handeln generell schadenersatzpflichtig, in Ausnahmen ist dies auch schon unter 14 Jahren möglich.



Wichtige Kontakte:

FA Gesellschaft und Diversität
www.verwaltung.steiermark.at
gesdiv@stmk.gv.at
mario-carl.wuensch@stmk.gv.at
Tel.: 0316/877-39 21

Kinder und Jugendanwaltschaft Steiermark
www.kinderanwalt.at
kija@stmk.gv.at
Tel.: 0316/877-55 00

LOGO JUGEND.INFO
www.logo.at
info@logo.at
Tel.: 0316/90 370 90

Fachstelle für Suchtprävention
www.vivid.at
info@vivid.at
Tel.: 0316/82 33 00

Fachstelle für Gewaltprävention
www.argejugend.at
graz@argejugend.at
Tel.: 0316/90 370 101

Weitere wichtige Links:

Deine Rechte U18 – deine App!
Hol dir die Jugendschutz-App im App-Store

time4friends
www.time4friends.at

Rat auf Draht
<http://rataufdraht.orf.at>



Impressum:
Eigentümer, Herausgeber, Verleger:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
A6 Fachabteilung Gesellschaft und Diversität; Rechtsauskünfte:
Tel. 0316/877-39 21

Medieninhaber:
LOGO Jugendmanagement GmbH
Karmeliterplatz 2
8010 Graz

www.jugendschutz.steiermark.at



	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	Kinder mit Aufsichtsperson	Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Jugendliche ab dem vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Jugendgefährdende Medien und Gegenstände (z.B. Pornos, Paintball,...)	✗	✗	✗	✗
Tabak und Alkohol (z.B. Wein, Bier,...) Ansonsten siehe unten!	✗	✗	✗	✓
Gebrannter Alkohol und spirituosehaltige Mischgetränke (z.B. Alkopops)	✗	✗	✗	✗
Genuss von Suchtmittel und sonstigen Drogen	✗	✗	✗	✗
Autostoppen	✗	✓	✗	✓
Erbringung des Altersnachweises	✓	✓	✓	✓